

Gerd Wendzinski  
Stellvertretender Fraktionsvorsitzender

SPD-Landtagsfraktion Nordrhein-Westfalen

Platz des Landtags 1 · 4000 Düsseldorf 1 · Ruf (0211) 884 2269  
Teletex-Nr.: 211 4515 = SPDLTNW  
Telefax-Nr.: (0211) 884 22 32

22. Februar 1989

Wk/hb

An den  
Vorsitzenden des Ausschusses  
Umweltschutz und Raumordnung  
Herrn Lothar Hegemann

im Hause

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
10. WAHLPERIODE

**VORLAGE**  
**10/ 2072**

Betr.: Änderungsanträge der SPD-Landtagsfraktion zum Gesetzentwurf  
der Landesregierung zur Änderung des Landesplanungsgesetzes  
- Drs. 10/2734 -

Anlage: - 1 -

Sehr geehrter Herr Hegemann,

namens der SPD-Landtagsfraktion leite ich Ihnen hiermit die als Anlage  
beigefügten Änderungsanträge der SPD-Landtagsfraktion zum Gesetzentwurf  
der Landesregierung zur Änderung des Landesplanungsgesetzes - Drs. 10/2734 -  
zu.

Mit freundlichen Grüßen

*G. Wendzinski*

## Artikel I: LaPlaG

## § 4

## Planungsaufsicht im Kreis

Der Oberkreisdirektor als untere staatliche Verwaltungsbehörde hat dafür zu sorgen, daß die Ziele der Raumordnung und Landesplanung bei behördlichen Maßnahmen, bei Planungen und Vorhaben im Kreise beachtet werden.

1. Es wird folgende neue Nr. 1 eingefügt:

1.1 "1. § 4 wird in der Überschrift wie folgt neu gefaßt:  
"Einhaltung der Landesplanung im Kreis"

1.2 Die bisherige Nr. 1 wird Nr. 1 a.

MMV 10 / 2072

## § 6

## Beratende Mitglieder des Bezirksplanungsrates

(1) Die nach § 5 gewählten und berufenen Mitglieder des Bezirksplanungsrates (stimmberechtigten Mitglieder) wählen für die Dauer ihrer Amtszeit sechs Mitglieder mit beratender Befugnis (beratende Mitglieder) zum Bezirksplanungsrat aus den im Regierungsbezirk zuständigen Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern und Landwirftätigen Gewerkschaften und Arbeitgeberverbänden hinzu. Die genannten Organisationen können dem Bezirksplanungsrat Vorschläge für die Wahl einreichen. Die Einzelheiten des Wahlverfahrens sind vom Bezirksplanungsrat in der Geschäftsordnung zu regeln.

(2) Die beratenden Mitglieder müssen im Regierungsbezirk ansässig sein. Von ihnen soll die Hälfte auf Arbeitgeber, die Hälfte auf Arbeitnehmer entfallen. Wer bei der Wahl in die Vertretung eines Kreises und einer Gemeinde Beschränkungen nach § 13 Abs. 1 und 6 des Kommunalwahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Januar 1979 (GV.NW. S. 2) unterliegt, kann nicht zum beratenden Mitglied des Bezirksplanungsrates gewählt werden.

1. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Sätze 2 bis 5 erhalten folgende Fassung:

"Von ihnen soll die Hälfte auf Arbeitgeber, die Hälfte auf Arbeitnehmer entfallen. Zusätzlich wählen die stimmberechtigten Mitglieder ein Mitglied mit beratender Befugnis aus den im Regierungsbezirk tätigen anerkannten Naturschutzverbänden hinzu. Die genannten Organisationen können dem Bezirksplanungsrat Vorschläge für die Wahl einreichen. Die Einzelheiten des Wahlverfahrens sind vom Bezirksplanungsrat in der Geschäftsordnung zu regeln."

b) Absatz 2 Satz 2 wird gestrichen.

2. Zu bisheriger Nr. 1:  
(Nr. 1 a neu)

§ 6 Absatz 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:  
"Zusätzlich wählen die stimmberechtigten Mitglieder je ein Mitglied mit beratender Stimme aus den im Regierungsbezirk tätigen Sportverbänden sowie den nach § 29 BNatSchG anerkannten Naturschutzverbänden hinzu".

Artikel I: LaPlaG

§ 8

Sitzungen des Bezirksplanungsrates

- (1) Der Bezirksplanungsrat wählt für die Dauer seiner Wahlzeit aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder unter Leitung des lebensältesten stimmberechtigten Mitgliedes des Bezirksplanungsrates ohne Aussprache seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Er kann mehrere Stellvertreter wählen.
- (2) Der Bezirksplanungsrat tritt mindestens viermal jährlich zusammen. Er wird vom Vorsitzenden unter Bekannngabe der Tagesordnung einberufen. Der Bezirksplanungsrat ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Fünftel seiner stimmberechtigten Mitglieder es verlangt.
- (3) Die Sitzungen des Bezirksplanungsrates sind öffentlich. Die Öffentlichkeit kann für einzelne Angelegenheiten durch Beschluß des Bezirksplanungsrates ausgeschlossen werden.
- (4) Der Bezirksplanungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

3. Es wird folgende neue Nr. 1 b eingefügt:  
"1b. § 8 erhält folgenden zusätzlichen Absatz 5:

"(5) Zur Vorbereitung der Beschlussfassung des Bezirksplanungsrates bei der Aufstellung von Gebietsentwicklungsplänen oder bei raumbedeutsamen Standortentscheidungen können Kommissionen zeitbegrenzt gebildet werden. Sie sollen der Stärke der einzelnen Parteien oder Wählergruppen des Bezirksplanungsrates entsprechend zusammengesetzt sein. Das Nähere ist vom Bezirksplanungsrat in der Geschäftsordnung zu regeln."

MMV 10 / 2072

MMV 10/2072

4

gesetzentwurf der Landesregierung  
SPD-Landtagsfraktion

Dr. 10/2734

geltendes Gesetz

Artikel I: LaPlaG

§ 13

Landesentwicklungspläne

(1) Die Landesentwicklungspläne legen auf der Grundlage des Landesentwicklungsprogramms die Ziele der Raumordnung und Landesplanung für die Gesamtentwicklung des Landes fest.

(2) Die Landesplanungsbehörde erarbeitet unter Beteiligung der Bezirksplanungsräte die Landesentwicklungspläne; § 12 Satz 3 findet entsprechende Anwendung. Nach Durchführung des Erarbeitungsverfahrens leitet die Landesregierung die Planentwürfe dem Landtag mit einem Bericht über das Erarbeitungsverfahren zu. Die Landesentwicklungspläne werden von der Landesplanungsbehörde im Benehmen mit dem für die Landesplanung zuständigen Ausschuß des Landtags und im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministern aufgestellt.

(3) Die Landesentwicklungspläne bestehen aus zeichnerischen und, soweit erforderlich, textlichen Darstellungen. Sie können in sachlichen und räumlichen Teilschnitten aufgestellt werden. Dem Landesentwicklungsplan ist ein Erläuterungsbericht beizufügen.

(4) Die Landesentwicklungspläne werden im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekanntgemacht. Der in der Bekanntmachung bezeichnete Plan wird bei der Landesplanungsbehörde und den Bezirksplanungsbehörden sowie bei den Kreisen und Gemeinden, auf deren Bereich sich die Planung erstreckt, zur Einsicht für jedermann niedergelegt; in der Bekanntmachung wird darauf hingewiesen.

3. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) In den Absätzen 1 bis 6 werden die Wörter „Die Landesentwicklungspläne“ jeweils durch das Wort „Landesentwicklungspläne“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „die Planentwürfe“ durch das Wort „Planentwürfe“ ersetzt.

4. Zu Nr. 3.

4.1 In § 13 Absatz 2 Satz 3 wird das Wort „Benehmen“ durch das Wort „Einvernehmen“ ersetzt.

4.2 § 13 Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Landesentwicklungspläne bestehen aus textlichen oder zeichnerischen Darstellungen oder einer Verbindung von textlichen und zeichnerischen Darstellungen.“

c) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Landesentwicklungspläne bestehen aus textlichen und zeichnerischen Darstellungen; ob ein Ziel textlich oder zeichnerisch oder auf beide Arten dargestellt wird, richtet sich nach dem Zielinhalt.“

d) Absatz 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Landesentwicklungspläne werden im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekanntgemacht.“

MMV 10/2072

5

Artikel I: LaPlaG

4. Als § 13a wird eingefügt:

„§ 13a

Raumordnerische Leitbilder

(1) In Raumordnerischen Leitbildern werden auf der Grundlage von Landesentwicklungsprogramm und Landesentwicklungsplänen für vielschichtige raumbedeutsame Aufgabenstellungen, die von besonderer Bedeutung für die Landesentwicklung sind, zu bestimmten Sachbereichen Konzepte entwickelt, die grundlegende Aussagen der Landesregierung enthalten.

(2) Raumordnerische Leitbilder werden in einem nicht-förmlichen Verfahren von der Landesplanungsbehörde nach Beteiligung der Bezirksplanungsräte und des Braunkohlenausschusses im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministern und im Benehmen mit dem für die Landesplanung zuständigen Ausschuß des Landtages erarbeitet und durch die Landesregierung beschlossen. Die Landesplanungsbehörde hat Gemeinden und Gemeindeverbände oder deren Zusammenschlüsse zu beteiligen.

(3) Die Raumordnerischen Leitbilder sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen von der gesamten Landesverwaltung, allen mit staatlichen Aufgaben des Landes betrauten Stellen, den Bezirksplanungsräten und dem Braunkohlenausschuß zu berücksichtigen.“

5. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Gebietsentwicklungspläne legen auf der Grundlage des Landesentwicklungsprogramms und von Landesentwicklungsplänen und unter Berücksichtigung Raumordnerischer Leitbilder die regional-

§ 14

Gebietsentwicklungspläne

(1) Die Gebietsentwicklungspläne legen auf der Grundlage des Landesentwicklungsprogramms und der Landesentwicklungspläne die regionalen Ziele der Raumordnung und Landesplanung für die Entwicklung der Regierungsbezirke und für alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen im Planungsgebiet fest.

5. Zu Nr. 4:

Nr. 4 wird gestrichen.

6. Zu Nr. 5:

In § 14 Absatz 1 werden die Worte „und unter Berücksichtigung Raumordnerischer Leitbilder“ gestrichen.

geltendes Gesetz      Gesetzentwurf der Landesregierung      Änderungsvorschläge der  
Drs. 10/2734      SPD-Landtagsfraktion

Artikel I: LaPlaG

len Ziele der Raumordnung und Landesplanung für die Entwicklung der Regierungsbezirke und für alle raumbedeutenden Planungen und Maßnahmen im Planungsgebiet fest."

MMV 10 / 2072

geltendes Gesetz

Gesetzentwurf der Landesregierung  
Drs. 10/2734

Änderungsvorschläge der  
SPD-Landtagsfraktion

Artikel I: LaPlaG

§ 16

Genehmigung und Bekanntmachung

(1) Die Gebietsentwicklungspläne bedürfen der Genehmigung der Landesplanungsbehörde; diese entscheidet im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministern. Teile des Gebietsentwicklungsplanes können vorweg genehmigt werden.

(2) Die Genehmigung von Gebietsentwicklungsplänen wird im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekanntgemacht. Der in der Bekanntmachung bezeichnete Plan wird bei der Landesplanungsbehörde sowie bei der Bezirksplanungsbehörde und den Kreisen und Gemeinden, auf deren Bereich sich die Planung erstreckt, zur Einsicht für jedermann niedergelegt; in der Bekanntmachung wird darauf hingewiesen.

7. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Teile des Gebietsentwicklungsplanes können vorweg genehmigt werden; es können Teile des Gebietsentwicklungsplanes von der Genehmigung ausgenommen werden.“

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

„Die Genehmigung von Gebietsentwicklungsplänen wird im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekanntgemacht.“

7. Zu Nr. 7:

§ 16 Absatz 1 werden folgende zusätzliche Sätze 3 und 4 angefügt:

„Im Falle des § 15 Absatz 4 hat die Landesregierung innerhalb von sechs Monaten über die Genehmigung zu entscheiden. Kann diese Frist nicht eingehalten werden, so hat die Landesregierung dem Bezirksplanungsrat die Gründe hierfür vor Ablauf der Frist mitzuteilen.“

§ 19

Planungspflichten

(1) Die Landesplanungsbehörde kann feststellen, daß der Bezirksplanungsrat verpflichtet ist, den Gebietsentwicklungsplan oder einen Gebietsentwicklungsplan für bestimmte räumliche oder sachliche Teilabschnitte innerhalb einer angemessenen Frist aufzustellen oder zu ändern und zur Genehmigung vorzulegen. Kommt der Bezirksplanungsrat dieser Planungspflicht nicht fristgerecht nach, so kann die Landesplanungsbehörde die Planung ganz oder teilweise selbst durchführen oder die Durchführung der Bezirksplanungsbehörde übertragen.

(2) Hat die Landesplanungsbehörde die Genehmigung eines Gebietsentwicklungsplanes mit der Begründung abgelehnt, daß er dem Landesentwicklungsprogramm oder einem Landesentwicklungsplan widerspreche, so ist sie befugt, bei der erneuten Vorlage einen solchen Plan im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministern zum Zwecke der Anpassung zu ändern und in der geänderten Form zu genehmigen.

8. Es wird folgende neue Nr. 7 a eingefügt:  
"7 a. § 19 Absatz 2 erhält folgende zusätzliche Sätze 2 und 3:

"Die Landesregierung setzt dem Bezirksplanungsrat zur erneuten Vorlage eine angemessene Frist. Der Ablauf dieser Frist steht der erneuten Vorlage gleich."

Artikel I: LaPlaG

§ 20

Anpassung der Bauleitplanung

(1) Um die Bauleitplanung den Zielen der Raumordnung und Landesplanung anzupassen, hat die Gemeinde bei Beginn ihrer Arbeiten zur Aufstellung oder Änderung eines Bauleitplanes unter allgemeiner Angabe ihrer Planungsabsichten bei der Bezirksplanungsbehörde anzufragen, welche Ziele für den Planungsbereich bestehen.

(2) Außer sich die Bezirksplanungsbehörde nicht innerhalb von drei Monaten auf die Anfrage der Gemeinde, so kann die Gemeinde davon ausgehen, daß landesplanerische Bedenken nicht erhoben werden.

(3) Wenn die Bezirksplanungsbehörde es für geboten hält, sind die Planungsabsichten der Gemeinde mit ihr zu erörtern. Kommt in einem wiederholten Erörterungstermin eine Einigung nicht zustande, so befindet die Bezirksplanungsbehörde im Einvernehmen mit dem Bezirksplanungsrat über die nicht ausgeräumten Bedenken. Sie kann hierbei die Feststellung treffen, daß die Planungsabsichten den Zielen der Raumordnung und Landesplanung nicht angepaßt sind; dabei sind die Abweichungen im einzelnen zu bezeichnen.

8. § 20-wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Um die Bauleitplanung den Zielen der Raumordnung und Landesplanung anzupassen, hat die Gemeinde bei Beginn ihrer Arbeiten zur Aufstellung oder Änderung eines Bauleitplanes unter allgemeiner Angabe ihrer Planungsabsichten bei der Bezirksplanungsbehörde anzufragen, ob den Planungsabsichten Ziele der Raumordnung und Landesplanung entgegenstehen.“

9. Zu Nr. 8:

9.1 § 20 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Um die Bauleitplanung den Zielen der Raumordnung und Landesplanung anzupassen, hat die Gemeinde bei Beginn ihrer Arbeiten zur Aufstellung oder Änderung eines Bauleitplans unter allgemeiner Angabe ihrer Planungsabsichten bei der Bezirksplanungsbehörde anzufragen, welche Ziele für den Planungsbereich bestehen.“

b) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „in einem wiederholten Erörterungstermin“ gestrichen.

9.2 In § 20 Absatz 3 Satz 1 werden hinter dem Wort „Bezirksplanungsbehörde“ die Worte „oder die Gemeinde“ eingefügt.

9.3 In § 20 Absatz 3 Satz 3 sind das Wort „Sie“ durch das Wort „Es“ sowie das Wort „treffen“ durch die Worte „getroffen werden“ zu ersetzen.





Artikel I: LaPlaG

(5) Die Landesplanungsbehörde entscheidet über die nicht ausgeräumten Bedenken im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministern. Sie teilt ihre Entscheidung den Betroffenen mit.

(6) Die Gemeinde hat vor Beginn des Verfahrens nach § 2a Abs. 6 Bundesbaugesetz der Bezirksplanungsbehörde eine Ausfertigung des Entwurfs des Bauleitplanes zuzuleiten. Die Fortführung des Verfahrens zur Aufstellung des Bauleitplanes wird hierdurch nicht gehemmt. Außer sich die Bezirksplanungsbehörde nicht innerhalb der Auslegungsfrist nach § 2a Abs. 6 Bundesbaugesetz, so kann die Gemeinde davon ausgehen, daß gegenüber dem Entwurf des Bauleitplanes landesplanerische Bedenken nicht erhoben werden. Im übrigen gelten die Absätze 3 bis 5 entsprechend.

(7) Ist die Bezirksplanungsbehörde bei der Aufstellung eines vorbereitenden Bauleitplanes beteiligt worden, so bedarf es bei der Aufstellung eines daraus entwickelten verbindlichen Bauleitplanes erneuter Beteiligung nicht.

c) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Die Gemeinde hat vor Beginn des Verfahrens nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch der Bezirksplanungsbehörde eine Ausfertigung des Entwurfs des Bauleitplanes zuzuleiten. Die Fortführung des Verfahrens zur Aufstellung des Bauleitplanes wird hierdurch nicht gehemmt. Außer sich die Bezirksplanungsbehörde nicht innerhalb von einem Monat auf die Anfrage der Gemeinde, so kann die Gemeinde davon ausgehen, daß landesplanerische Bedenken nicht erhoben werden. Die Absätze 3 bis 5 gelten entsprechend.“

d) Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Ist die Bezirksplanungsbehörde bei der Aufstellung eines vorbereitenden Bauleitplanes beteiligt worden, so bedarf es bei der Aufstellung eines daraus entwickelten verbindlichen Bauleitplanes ihrer erneuten Beteiligung nur, wenn und soweit die Bezirksplanungsbehörde den vorbereitenden Bauleitplan nach Anhörung der Gemeinde für unangepaßt erklärt hat.“

9.6 § 20 Absatz 5 wird gestrichen.

9.7 § 20 Absatz 6 wird Absatz 5.

9.8 § 20 Absatz 7 wird in folgender Fassung zu Absatz 6:

„Ist die Bezirksplanungsbehörde bei der Aufstellung eines vorbereitenden Bauleitplanes beteiligt worden, so bedarf es bei der Aufstellung eines daraus entwickelten verbindlichen Bauleitplanes ihrer erneuten Beteiligung nur, wenn und soweit die Bezirksplanungsbehörde nach Anhörung der Gemeinde den vorbereitenden Bauleitplan im Benehmen mit dem Bezirksplanungsrat für unangepaßt erklärt hat.“

§ 26

Artikel I: LaPlaG

Braunkohlenausschuß

(1) Als Sonderausschuß des Bezirksplanungsrates beim Regierungspräsidenten Köln wird der Braunkohlenausschuß errichtet.

(2) Die Vertretungen der Kreise und kreisfreien Städte des Braunkohlenplangebietes wählen nach Maßgabe des Absatzes 5 Mitglieder des Braunkohlenausschusses aus den Vertretungen der ganz oder zum Teil im Braunkohlenplangebiet liegenden Gemeinden.

(3) Der Bezirksplanungsrat beim Regierungspräsidenten Köln beruft aus den Reihen seiner stimmberechtigten Mitglieder und der stimmberechtigten Mitglieder des Bezirksplanungsrates beim Regierungspräsidenten Düsseldorf nach Maßgabe des Absatzes 8 zehn Mitglieder des Braunkohlenausschusses; sie sollen nicht im Braunkohlenplangebiet ansässig sein. Zwei dieser Mitglieder müssen dem Bezirksplanungsrat Düsseldorf angehören.

11. § 26 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Vertretungen der Kreise und kreisfreien Städte des Braunkohlenplangebietes wählen nach Maßgabe des § 26a Absatz 1 Mitglieder des Braunkohlenausschusses aus den Vertretungen der ganz oder zum Teil im Braunkohlenplangebiet liegenden Gemeinden (Kommunale Bank).“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Der Bezirksplanungsrat beim Regierungspräsidenten Köln beruft jeweils aus den Reihen seiner stimmberechtigten Mitglieder und der stimmberechtigten Mitglieder des Bezirksplanungsrates beim Regierungspräsidenten Düsseldorf weitere stimmberechtigte Mitglieder des Braunkohlenausschusses; sie sollen nicht im Braunkohlenplangebiet ansässig sein (Regionale Bank). Die Zahl der zu wählenden weiteren Mitglieder entspricht der Zahl der Mitglieder nach Absatz 2. Die Verteilung der Mitglieder zwischen den Regierungsbezirken richtet sich nach dem jeweiligen Gebietsanteil am Braunkohlenplangebiet.“

MMV10/2072

MMV 10 / 2072

Artikel I: LaPlaG

(4) Der Bezirksplanungsrat beim Regierungspräsidenten Köln beruft außerdem als Mitglieder des Braunkohlenausschusses

1. einen Vertreter der für das Braunkohlenplangebiet zuständigen Industrie- und Handelskammern,
2. einen Vertreter der für das Braunkohlenplangebiet zuständigen Handwerkskammern,
3. einen Vertreter der für das Braunkohlenplangebiet zuständigen Landwirtschaftskammer,
4. einen Vertreter der im Braunkohlenplangebiet tätigen Arbeitgeberverbände,
5. drei Vertreter der im Braunkohlenplangebiet tätigen Gewerkschaften und
6. einen Vertreter der Landwirtschaft.

Die genannten Organisationen können dem Bezirksplanungsrat beim Regierungspräsidenten Köln Vorschläge für die Berufung einreichen. Die vorgeschlagenen Mitglieder werden durch Bestätigung des Bezirksplanungsrates Köln berufen, die auch durch schriftliche Zustimmung aller stimmberechtigten Mitglieder des Bezirksplanungsrates Köln erfolgen kann. Die Sitze nach Ziffer 5 werden den im Braunkohlenplangebiet tätigen Gewerkschaften nach den Grundsätzen der Verhältniswahl zugeteilt; dabei sind die Zahlen der Gewerkschaftsmitglieder zugrunde zu legen, die bei den Bergbautreibenden im Braunkohlenplangebiet beschäftigt sind.

c) Absatz 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Bezirksplanungsrat beim Regierungspräsidenten Köln beruft außerdem als stimmberechtigte Mitglieder des Braunkohlenausschusses (Funktionale Bank):

1. einen Vertreter der für das Braunkohlenplangebiet zuständigen Industrie- und Handelskammern,
2. einen Vertreter der für das Braunkohlenplangebiet zuständigen Handwerkskammern,
3. einen Vertreter der für das Braunkohlenplangebiet zuständigen Landwirtschaftskammer,
4. einen Vertreter der im Braunkohlenplangebiet tätigen Arbeitgeberverbände,
5. drei Vertreter der im Braunkohlenplangebiet tätigen Gewerkschaften und
6. einen Vertreter der Landwirtschaft.“

d) Absatz 4 Sätze 2 bis 4 werden gestrichen.

Artikel I: LaPlaG

(5) Die Anzahl der nach Absatz 2 zu wählenden Mitglieder bestimmt sich bei den Kreisen nach der Einwohnerzahl der kreisangehörigen Gemeinden, die ganz oder zum Teil im Braunkohlenplangebiet liegen, und bei den kreisfreien Städten nach der Einwohnerzahl der ganz oder zum Teil im Braunkohlenplangebiet liegenden Stadtbezirke (betroffene Bevölkerung). Es wählen innerhalb von zehn Wochen nach der Neuwahl der Vertretungskörperschaften die Kreise und kreisfreien Städte mit einer betroffenen Bevölkerung

bis 150 000 Einwohner je ein Mitglied,  
über 150 000 Einwohner je zwei Mitglieder

des Braunkohlenaussschusses. Sind für einen Kreis oder eine kreisfreie Stadt zwei Mitglieder des Braunkohlenaussschusses zu wählen, so gelten dafür die Grundsätze der Verhältniswahl.

(6) Die Zusammensetzung der in Absatz 2 und 3 genannten Mitglieder des Braunkohlenaussschusses nach Parteien und Wählergruppen muß insgesamt dem Ergebnis der Gemeindevahlen im Regierungsbezirk Köln entsprechen.

(7) Zum Mitglied des Braunkohlenaussschusses kann nicht gewählt oder berufen werden,

1. wer bei einer natürlichen Person, einer juristischen Person oder einer Vereinigung, der die Braunkohlenplanung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann, gegen Entgelt beschäftigt ist,
2. wer Mitglied des Vorstandes, des Aufsichtsrates oder eines gleichartigen Organs einer juristischen Person oder einer Vereinigung ist, der die Braunkohlenplanung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

e) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die Zusammensetzung des Braunkohlenaussschusses nach Parteien und Wählergruppen hat so zu erfolgen, daß die Mitglieder nach Absatz 2 und 3, die aus dem Regierungsbezirk Köln kommen, das Ergebnis der Gemeinderatswahlen im Regierungsbezirk Köln, die Mitglieder, die aus dem Regierungsbezirk Düsseldorf kommen, das Ergebnis der Gemeinderatswahlen im Regierungsbezirk Düsseldorf widerspiegeln.“

10. Zu Nr. 11:

f) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„Je ein Vertreter des Landesoberbergamtes, des Geologischen Landesamtes, des Landesamtes für Agrarordnung, des Erftverbandes, ein Vertreter für die im Braunkohlenplangebiet tätigen anerkannten Naturschutzverbände sowie je ein Mitglied der Unteraussschüsse nehmen mit beratender Befugnis an den Sitzungen des Braunkohlenaussschusses teil. Die Oberstadtdirektoren der kreisfreien Städte und die Oberkreisdirektoren der Kreise des Braunkohlenplangebietes nehmen mit beratender Befugnis an den Sitzungen des Braunkohlenaussschusses teil, wenn Beratungsgegenstände in Zusammenhang mit den Aufgaben und Tätigkeiten der jeweiligen Gebietskörperschaft stehen.“

MMV 10 / 2072

In § 26 Absatz 6 Satz 1 werden den ; hinter dem auf das Wort "Erftverbandes" folgenden Komma die Worte "des Bergbautreibenden" mit einem drauffolgenden Komma sowie vor dem Wort "anerkannten" die Worte "nach § 29 BNatSchG " eingefügt.

g) Die Absätze 7 bis 13 werden gestrichen.

Artikel I: LaPlaG

(8) Nach Abschluß der Wahlen gemäß Absatz 5 Satz 2 stellt der Regierungspräsident Köln nach dem d'Hondtschen Höchstzahlenverfahren in entsprechender Anwendung des § 5 Abs. 7 fest, wie viele Sitze auf die im Bezirksplanungsrat beim Regierungspräsidenten Köln vertretenen Parteien und Wählergruppen entfallen. Die ihnen noch zustehenden Sitze werden aus Listen zugeteilt, die von den Vertretern der Parteien und Wählergruppen im Bezirksplanungsrat Köln aufzustellen sind. Diese Listen bestimmen zugleich die Reihenfolge der Sitzteilung für die einzelnen Parteien und Wählergruppen. Sie sind innerhalb eines Monats nach Feststellung der Sitzverteilung dem Regierungspräsidenten Köln einzureichen und innerhalb eines weiteren Monats vom Bezirksplanungsrat Köln zu bestätigen. Die Bestätigung kann durch schriftliche Zustimmung aller stimmberechtigten Mitglieder des Bezirksplanungsrates Köln erfolgen.

(9) Scheidet ein Mitglied aus dem Braunkohlenaus-schuß aus oder ist seine Wahl oder Berufung rechts-unwirksam, so findet insoweit unverzüglich eine Ersatzwahl oder Ersatzberufung statt. Die Fehlerhaf-tigkeit der Wahl oder Berufung einzelner Mitglieder berührt nicht die Wirksamkeit der Wahl oder Beru-fung der übrigen Mitglieder.

(10) Zur Vorbereitung der Beschlußfassung des Braunkohlenaus-schusses wird für das Nordrevier, das Südrevier, das Westrevier und das Revier Ham-bach des Braunkohlensplangebietes je ein Unteraus-schuß gebildet. Dem Unterausschuß gehören je zwei Vertreter der jeweils betroffenen Landwirtschafts-ver-bandes, ein Vertreter des Bergbautreibenden und ein Vertreter der im Braunkohlensplangebiet tätigen Gewerkschaften an. Außerdem nimmt je ein Vertre-ter der betroffenen Kreise ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Unterausschusses teil. Die Vertreter der Gemeinden werden von den Vertretungen der Gemeinden entsandt; mindestens einer der in Satz 2 genannten Gemeindevertreter muß der Ver-tretung der Gemeinde angehören. Absatz 5 Satz 3 findet mit der Maßgabe entsprechende Anwen-dung, daß ein in den Unterausschuß entsandtes Mitglied derjenigen Partei oder Wählergruppe anzu-rechnen ist, die es entsandten hat.

14. Als § 26c wird eingefügt:

„§ 26c

Unterausschüsse

(1) Zur Vorbereitung der Beschlußfassung des Braunkohlenaus-schusses wird für das Nordrevier, das Südrevier, das Westrevier und das Revier Hambach des Braunkohlens-plangebietes je ein Unterausschuß gebildet. Dem Unterausschuß gehören je zwei Vertre-ter der jeweils betroffenen Gemeinden, ein Vertreter des zuständigen Landwirtschafts-verbandes, ein Vertreter des Bergbautreibenden und ein Vertreter der im Braunkohlens-plangebiet tätigen Gewerkschaften an.

11. Zu Nr. 14:

11.1 In § 26 c Absatz 1 Satz 1 werden die Worte "das Südrevier" sowie das hinter diesen Worten stehende Komma gestrichen.

11.2 In § 26 c Absatz 1 Satz 2 werden die Worte "des Bergbautreibenden" durch die Worte ersetzt "der Industrie- und Handelskammern."

MMV 10 / 2072

14

Artikel I: LaPlaG

Außerdem nimmt je ein Vertreter der betroffenen Kreise ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Unterausschusses teil. Die Vertreter der Gemeinden werden von den Vertretungen der Gemeinden entsandt; mindestens einer der in Satz 2 genannten Gemeindevertreter muß der Vertretung der Gemeinde angehören. § 26a Absatz 1 Satz 3 findet mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß ein in den Unterausschuß entsandtes Mitglied derjenigen Partei oder Wählergruppe anzurechnen ist, die es vorge schlagen hat.

(2) Beabsichtigt der Braunkohlenaus schuß, von den Empfehlungen des Unterausschusses abzuweichen, so ist dem Unterausschuß Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(11) Beabsichtigt der Braunkohlenaus schuß, von den Empfehlungen des Unterausschusses abzuweichen, so ist dem Unterausschuß Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(12) Je ein Vertreter des Landesoberbergamtes, des Geologischen Landesamtes, des Landesamtes für Agrarordnung, des Großen Erftverbandes sowie je ein Mitglied der Unterausschüsse nehmen mit beratender Befugnis an den Sitzungen des Braunkohlenaus schusses teil. Die Oberstadtdirektoren der kreisfreien Städte und die Ober kreisdirektoren der Kreise des Braunkohlenplangebietes nehmen mit beratender Befugnis an den Sitzungen des Braunkohlenaus schusses teil, wenn Beratungsgegen stände in Zusammenhang mit den Aufgaben und Tätigkeiten der jeweiligen Gebietskörperschaft stehen.

(13) Die Bergbehörde unterrichtet den Braunkohlenaus schuß und den jeweils zuständigen Unterausschuß über die Zulassung von Betriebsplänen, die die Braunkohlenplanung betreffen.

(3) Die Bergbehörde unterrichtet den Braunkohlenaus schuß und den jeweils zuständi gen Unterausschuß über die Zulassung von Betriebsplänen, die die Braunkohlenplanung betreffen."

11.3 In § 26 c Absatz 1 Satz 3 werden hinter dem Wort "Kreise" ein Komma sowie hinter diesem Komma die Worte "des Bergbautreibenden und der nach § 29 BNatSchG anerkannten Naturschutzverbände" eingefügt.

MMV 10 / 2072

geltendes Gesetz  
Gesetzentwurf der Landesregierung  
Drs. 10/2734  
Anderungsvorschläge der  
SPD-Landtagsfraktion

Artikel I: LaPlaG

15. § 27 wird wie folgt geändert:

12. Zu Nr. 15:

§ 27

Vorsitz, Sitzungen und Geschäftsführung des Braunkohlenausschusses

12.1 § 27 erhält folgenden

- a) Als Absatz 1 wird eingefügt:  
„(1) Der Braunkohlenausschuß wählt für die Dauer seiner Wahlzeit aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder unter Leitung des lebensältesten stimmberechtigten Mitgliedes des Braunkohlenausschusses ohne Aussprache seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Er kann mehrere Stellvertreter wählen.“

zusätzlichen Absatz 5:  
"Zur Erarbeitung eines Braunkohlenplans kann der Braunkohlenausschuß einen Arbeitskreis aus seiner Mitte bilden. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung."

- b) Die bisherigen Absätze 1 und 2 werden Absätze 2 und 3.

(1) Der Vorsitzende beruft mindestens zweimal jährlich eine Sitzung des Braunkohlenausschusses ein.

- c) Als Absatz 4 wird eingefügt:

(4) Die Sitzungen des Braunkohlenausschusses sind öffentlich. Die Öffentlichkeit kann für einzelne Angelegenheiten durch Beschluß des Braunkohlenschusses ausgeschlossen werden. Entschendes gilt für die Sitzungen der Unterausschüsse. Durch die Geschäftsordnung kann die Öffentlichkeit der Sitzungen der Unterausschüsse auch für Angelegenheiten einer bestimmten Art ausgeschlossen werden.

12.2 Buchstabe d) wird wie folgt neu gefaßt:  
"Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden Absätze 6 u. 7."

- d) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden Absätze 5 und 6.

(5) Die Geschäfte des Braunkohlenschusses werden von der Bezirksplanungsbehörde Köln wahrgenommen.



Artikel I: LaPlaG

16. Als § 28a wird eingefügt:

„§ 28a

Ökologisches Anforderungsprofil

Bevor der Braunkohlenausschuß die Bezirksplanungsbehörde mit der Erarbeitung eines Vorentwurfes für einen Braunkohlenplan beauftragt, hat der Bergbautreibende alle erforderlichen Angaben zur Beurteilung der ökologischen Verträglichkeit des Abbauvorhabens beizubringen. Die Angaben des Bergbautreibenden sind im Beteiligungsverfahren den Behörden und Stellen und der Öffentlichkeit mit zugänglich zu machen.“

13. Zu Nr. 16:

13.1 § 28 a wird in der Überschrift wie folgt neu gefaßt:

„Soziales und ökologisches Anforderungsprofil“

13.2 In § 28 a Satz 1 werden hinter den Worten „zur Beurteilung der“ die Worte „sozialen und“ eingefügt.

17. Als § 28b wird eingefügt:

„§ 28b

Erarbeitung und Aufstellung

(1) Hat der Braunkohlenausschuß die Erarbeitung des Braunkohlenplanes beschlossen, so sind die zu beteiligenden Behörden und Stellen von der Bezirksplanungsbehörde Köln schriftlich zur Mitwirkung aufzufordern. Ihnen ist eine Frist zu setzen, innerhalb derer sie Bedenken und Anregungen gegen den Entwurf des Braunkohlenplanes vorbringen können. Die Frist muß mindestens drei Monate betragen. Nach Ablauf der Frist sind die fristgemäß vorgebrachten Bedenken und Anregungen mit den Behörden und Stellen zu erörtern. Dabei ist ein Ausgleich der Meinungen anzustreben. Über das Ergebnis der Erörterung hat die Bezirksplanungsbehörde Köln dem Braunkohlenausschuß zu berichten. Aus ihrem Bericht muß ersichtlich sein, über welche Bedenken und Anregungen unter den Beteiligten Einigkeit erzielt worden ist und über welche Bedenken und Anregungen abwei-

14. zu Nr. 17:

14.1 In § 28 b Absatz 1 Satz 3 wird das Wort „drei“ durch das Wort „vier“ ersetzt.

MMV 10 / 2072

18

§ 24

Braunkohlenpläne

(3) Die an der Erarbeitung des Braunkohlenplanes beteiligten Gemeinden legen den Entwurf des Planes mit Erläuterungsbericht innerhalb der ihnen zur Verfügung stehenden Beteiligungsfrist zur Einsichtnahme öffentlich aus. Die Auslegungsfrist beträgt drei Monate. Der Braunkohlenaussschuß kann eine abweichende Auslegungsfrist beschließen, die die Dauer von sechs Wochen nicht unterschreiten darf. Ort und Dauer der Auslegung sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich mit dem Hinweis bekanntzumachen, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist bei der Bezirksplanungsbehörde Köln vorgebracht werden können. Der Braunkohlenaussschuß prüft die fristgemäß vorgebrachten Bedenken und Anregungen. Über das Ergebnis sind die Einwender zu unterrichten. Die Unterrichtung kann durch Niederlegung des genehmigten Planes in den beteiligten Gemeinden erfolgen. Die Gemeinden haben in diesem Falle ortsüblich bekanntzumachen, bei welcher Stelle der genehmigte Plan während der Dienststunden eingesehen werden kann.

(2) Die an der Erarbeitung des Braunkohlenplanes beteiligten Gemeinden legen den Entwurf des Planes mit Erläuterungsbericht innerhalb der ihnen zur Verfügung stehenden Beteiligungsfrist zur Einsichtnahme öffentlich aus. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens drei Monate. Ort und Dauer der Auslegung sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich mit dem Hinweis bekanntzumachen, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist bei der Gemeinde oder bei der Bezirksplanungsbehörde Köln vorgebracht werden können. Nach Ablauf der Frist leiten die Gemeinden die bei ihnen vorgebrachten Bedenken und Anregungen unbearbeitet der Bezirksplanungsbehörde Köln zu. Diese unterrichtet den Braunkohlenaussschuß über alle fristgemäß vorgebrachten Bedenken und Anregungen. Der Braunkohlenaussschuß prüft die Bedenken und Anregungen. Über das Ergebnis sind die Einwender zu unterrichten. Die Unterrichtung kann durch die Niederlegung des genehmigten Planes nach § 28c Absatz 3 erfolgen.

(3) Der Braunkohlenplan wird nach Abschluß des Erarbeitungsverfahrens von dem Braunkohlenaussschuß aufgestellt und der Landesplanungsbehörde von der Bezirksplanungsbehörde Köln mit einem Bericht darüber vorgelegt, ob über den Braunkohlenplan Einigkeit erzielt worden ist oder welche abweichenden Meinungen von den Behörden und Stellen, aus der Öffentlichkeit und aus der Mitte des Braunkohlenaussschusses vorgebracht worden sind. Die Bezirksplanungsbehörde Köln hat darüber hinaus darzulegen, ob sie Bedenken gegenüber dem vom Braunkohlenaussschuß aufgestellten Braunkohlenplan hat; dem Braunkohlenaussschuß ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Bezirksplanungsbehörde Köln übermittelt der Landesplanungsbehörde ferner die von ihr eingeholte Stellungnahme des jeweils betroffenen Braunkohlenplanes mit dem Gebot

14.2 Satz 1 des § 28 b Absatz 3 wird durch folgende Sätze 1 und 2 ersetzt;

"Der Braunkohlenaussschuß entscheidet nach Abschluß des Erarbeitungsverfahrens über die Aufstellung des Braunkohlenplans. Der Braunkohlensplan wird vom Braunkohlenaussschuß erstellt und der Landesplanungsbehörde von der Bezirksplanungsbehörde Köln mit einem Bericht darüber vorgelegt, ob über den Braunkohlenplan Einigkeit erzielt worden ist oder welche abweichenden Meinungen von den Behörden und Stellen, aus der Mitte des Braunkohlenaussschusses vorgebracht worden sind."

14.3 Die bisherigen Sätze 2 und 3 des § 28 b Absatz 3 werden Sätze 3 und 4.

MMV 10/2072

Artikel I: IapLaG

18. Als § 28c wird eingefügt:

„§ 28c

§ 24  
Braunkohlenpläne

Genehmigung und Bekanntmachung

(1) Die Braunkohlenpläne bedürfen der Genehmigung der Landesplanungsbehörde. Die Genehmigung erfolgt im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministern. Teile des Braunkohlenplanes können vorweg genehmigt werden; es können Teile des Braunkohlenplanes von der Genehmigung ausgenommen werden.

(2) Die Genehmigung der Braunkohlenpläne ist nur zu erteilen, wenn sie die Erfordernisse einer langfristigen Energieversorgung und die Erfordernisse des Umweltschutzes angemessen berücksichtigen.

(4) Die Genehmigung der Braunkohlenpläne ist nur zu erteilen, wenn sie die Erfordernisse einer langfristigen Energieversorgung und die Erfordernisse des Umweltschutzes angemessen berücksichtigen. Vor der Genehmigung ist dem jeweils betroffenen Bezirksplanungsrat Gelegenheit zu geben, zur Vereinbarkeit mit dem Gebietsentwicklungsplan Stellung zu nehmen.

(3) Die Genehmigung von Braunkohlenplänen wird im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekanntgemacht. Der in der Bekanntmachung bezeichnete Plan wird bei der Landesplanungsbehörde Köln und den Kreisen und Gemeinden, auf deren Bereich sich die Planung erstreckt, zur Einsicht für jedermann niedergelegt; in der Bekanntmachung wird darauf hingewiesen. Die Gemeinden haben ortsüblich bekanntzumachen, bei welcher Stelle der genehmigte Plan während der Dienststunden eingesehen werden kann.

(4) Die Braunkohlenpläne werden mit der Bekanntmachung der Genehmigung Ziele der Raumordnung und Landesplanung. Sie sind von den Behörden des Bundes und des Landes, den Gemeinden und Gemeindeverbänden, von den öffentlichen Planungsträgern sowie im Rahmen der ihnen obliegenden Aufgaben von den bundesunmittelbaren und den der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts bei allen bedeutungsvollen Planungen und Maßnahmen

15. Zu Nr. 18

§ 28 c Absatz 2 wird wie folgt neu gefaßt:

"Die Genehmigung der Braunkohlenpläne ist nur zu erteilen, wenn sie den Erfordernissen einer langfristigen Energieversorgung auf der Grundlage des I.EPro (§§ 26 Absatz 2; 32 Absatz 3) entsprechen und die Erfordernisse der sozialen Belange der vom Braunkohlentagebau Betroffenen und des Umweltschutzes angemessen berücksichtigen."

MMV 10 / 2072

Artikel I: LaPlaG

(5) Die Braunkohlenpläne sollen vor Beginn eines Ab-  
bauvorhabens im Braunkohlenplangebiet aufgestellt und  
genehmigt sein. Die Betriebspläne der im Braunkohlen-  
plangebiet gelegenen bergbaulichen Betriebe sind mit den  
Braunkohlenplänen in Einklang zu bringen.

(5) Die Braunkohlenpläne sollen vor Beginn  
eines Abbauvorhabens im Braunkohlenplan-  
gebiet aufgestellt und genehmigt sein. Die  
Betriebspläne der im Braunkohlenplange-  
biet gelegenen bergbaulichen Betriebe sind  
mit den Braunkohlenplänen in Einklang zu  
bringen."

MMV 10 / 2072

Artikel I: LapLAG

§ 37 wird wie folgt geändert: 16. Zu Nr. 26:

§ 37  
Erlaß von Rechtsverordnungen  
und Verwaltungsvorschriften

(1) Die Landesregierung wird ermächtigt, zur Durchführung dieses Gesetzes durch Rechtsverordnung zu regeln:

1. das Verfahren zur Bildung und Einberufung der Bezirksplanungsräte und des Braunkohlensausschusses,
2. die Abgrenzung des Kreises der Beteiligten und das Verfahren der Beteiligung bei der Erarbeitung der Gebietsentwicklungspläne und der Braunkohlenpläne. Die Landesregierung hat hierbei neben den öffentlichen Planungsträgern auch die sonstigen Träger öffentlicher Belange angemessen zu berücksichtigen, deren Aufgabenbereich durch die Gebietsentwicklungspläne sowie durch die Braunkohlenpläne betroffen wird,
3. Form und Art des Planungsinhalts der Landesentwicklungspläne, der Gebietsentwicklungspläne und der Braunkohlenpläne einschließlich der zu verwendenden Planzeichen und ihrer Bedeutung,
4. die räumliche Abgrenzung und Änderung des Braunkohlenplanungsgebietes,
5. die Entschädigung der Mitglieder der Bezirksplanungsräte und des Braunkohlensausschusses.

Die Verordnungen zu Ziffern 2 und 4 werden im Einvernehmen mit dem für die Landesplanung zuständigen Ausschuss des Landtags, die Verordnungen zu Ziffern 1, 3 und 5 nach Anhörung des für die Landesplanung zuständigen Ausschusses des Landtags erlassen.

(2) Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften erläßt die Landesplanungsbehörde im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministern.

Absatz 1 Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. Gegenstand, Form und für die Vergleichbarkeit bedeutsame Merkmale des Planungsinhalts der Landesentwicklungspläne, der Gebietsentwicklungspläne und der Braunkohlenpläne einschließlich zu verwendender Planzeichen und ihrer Bedeutung.“

§ 37 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt neu gefaßt:

„Die Verordnungen zu Ziffern 1, 2 und 4 werden im Einvernehmen mit dem für die Landesplanung zuständigen Ausschuss des Landtags, die Verordnungen zu Ziffern 3 und 5 nach Anhörung des für die Landesplanung zuständigen Ausschusses des Landtags erlassen.“

Artikel II.

Artikel II

Übergangsvorschriften

§ 1

Bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits förmlich eingeleitete Verfahren zur Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Landesentwicklungsplänen, Gebietsentwicklungsplänen und Braunkohlenplänen sind nach den bisher geltenden Vorschriften weiterzuführen.

§ 2

Rechtsverbindliche Landesentwicklungspläne, Gebietsentwicklungspläne und Braunkohlenpläne gelten weiter.

17. Zu Artikel II:

Artikel II, § 1 erhält folgende Fassung:

"Verfahren zur Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Landesentwicklungsplänen und Braunkohlenplänen, für die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes ein Erbeutungsbeschluß vorliegt, sind nach den bisherigen geltenden Vorschriften weiterzuführen."

MMV 10 / 2072